

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00405 vom 18. Mai 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.00405](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00405)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00405 du 18 mai 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00405 del 18 maggio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

S. 2).

Bezüglich der Rechtzeitigkeit der Beschwerde machte die Beschwerdeführerin geltend, die Verfügung wäre ihr zweifelsohne auch zu eröffnen gewesen, weshalb ein Eröffnungsmangel vorliege, aus welchem ihr gemäss Art. 49 Abs.

### **E. 3**

.

Zusammenfassend fehlt es vorliegend an einem Anfechtungsobjekt, indem keine Verfügung oder ein Einspracheentscheid vorliegt,

und auch ein allfälliges Begehren um Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Sinne von Art. 51 Abs. 2 ATSG müsste aufgrund des Gesagten verneint werden, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten wird.

Da sich die Beschwerde offensichtlich als unzulässig beziehungsweise aussichtslos erweist, entscheidet das Gericht ohne Anhörung der Gegenpartei (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismitel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Mosimann  
Schucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.